

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tunesischen Republik
über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tunesische Republik sind,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

in dem Bestreben, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
 Herrn Dr. Hans-Joachim Heusinger,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 und Minister der Justiz,

Der Präsident der Tunesischen Republik:
 Herrn Abdelhamid Eschekih,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien- oder Personenrechtssachen sowie Handels- und Arbeitsrechtssachen;
- b) „Justizorgane“ alle Organe, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für Zivil- und Strafsachen zuständig sind;
- c) „gerichtliche Entscheidung“ jede Entscheidung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die von einem Justizorgan in Zivil- oder Strafsachen getroffen wird;
- d) „Staatsbürger eines Vertragsstaates“ die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 2

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person und ihr Vermögen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zugang zu den Justizorganen; sie können zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen vor diesen unter denselben Bedingungen wie die eigenen Staatsbürger auftreten, Anträge stellen und Klagen erheben.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages, welche die Staatsbürger eines Vertragsstaates betreffen, sind auf juristische

Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Staatsbürgern und juristischen Personen des einen Vertragsstaates, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben und vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Sitzes im Hoheitsgebiet dieses Staates eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung irgendeiner Art nicht auferlegt werden.

Artikel 4

In Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten

seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und

seitens der Tunesischen Republik über das Ministerium der Justiz

auf diplomatischem Weg miteinander.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage dieses Vertrages gestellten Ersuchen sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

(2) Die Ersuchen müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Justizorgans versehen sein.

(3) Die Übersetzung ist von einem im ersuchenden Staat zugelassenen Übersetzer oder einer dazu befugten Person als richtig zu bestätigen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Rechtsvorschriften.

Teil II

**Befreiung von der Vorauszahlungspflicht
 und Kostenbefreiung**

Artikel 7

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird vor den Justizorganen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Befreiung von der Vorauszahlungspflicht und